

Musterklausur Kriminalistik / Kriminaltechnik:

Plünderungen nach Hochwasser

EKKH Frank Rabe¹,
PP Duisburg

1. Lage

1.1 Allgemeine Lage

Langanhaltende sintflutartige Regenfälle haben insbesondere in Nordrhein-Westfalen zu massiven Überschwemmungen geführt. Ganze Ortschaften sind von der Außenwelt abgeschnitten, die Infrastruktur ist zerstört, Häuser sind zerstört bzw. unbewohnbar, weil einsturzgefährdet. Flussaufwärts liegende Staudämme drohen aufgrund des enormen Druckes der Wassermassen zu brechen, so dass sich die zuständigen Behörden zur Evakuierung der gefährdeten Orte entschließen.

1.2 Besondere Lage

Im kleinen Eifelort Ahrstadt sind hauptsächlich die in der Nähe der Ahr gelegenen Gebäude betroffen. Die Infrastruktur ist weitestgehend intakt.

Aufgrund eines zu befürchtenden Dammbrechens, ca. 10 km oberhalb der Ortschaft, müssen weite Bereiche allerdings evakuiert werden.

Am Samstag, dem 17. Juli 2021, versammeln sich gegen 23:00 Uhr auf dem Dorfplatz ca. 50 Personen und weigern sich, Ahrstadt zu verlassen. Unvermittelt löst sich eine kleinere Gruppe von vier Personen aus der Menschenmenge, zerstört die Schaufensterscheiben einiger Geschäfte und räumt die Auslagen leer. Die Beute wird in bereit gehaltenen grauen Müllsäcken verpackt.

Als andere Personen auf das Geschehen aufmerksam werden und die Täter an der weiteren Begehung und Flucht hindern wollen, zieht einer der Täter eine Pistole und schießt auf den Zeugen Z., der gerade einen Mittäter festhält.

Die vier Tatbeteiligten, allesamt junge Männer, flüchten daraufhin zu einem in Tatortnähe geparkten Pkw Audi A6, Farbe schwarz, mit Kölner Kennzeichen und rasen in Richtung Autobahn davon. Die vier gefüllten Müllsäcke bleiben am Tatort zurück.

Der Zeuge Z. bricht mit einer Schussverletzung zusammen und wird vor Ort durch Passanten erstversorgt.

Die Polizei erhält aus der Menschenmenge heraus mehrere Notrufe.

2. Aufgaben

2.1 Erläutern Sie im Rahmen der kriminalistischen Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziffer 1.1.2). [15%]

2.2 Erläutern Sie die zu treffenden und zu veranlassenden Sicherungsmaßnahmen. [35%]

3. Lagefortschreibung

An der Auffahrt zur BAB 61 wird ein mit vier jungen Männern besetzter Pkw Audi A6, Farbe schwarz, mit Kölner Kennzeichen, angehalten und kontrolliert.

Die Insassen werden überprüft und nach dem Ausgangspunkt und Ziel ihrer Fahrt befragt, wollen sich dazu jedoch nicht äußern.

Bei Durchsuchung des Fahrzeugs wird im Handschuhfach eine schussbereite Pistole „Glock“, Kaliber 9 mm, mit einem passenden Paket Munition aufgefunden.

Im Kofferraum liegt eine Rolle grauer Müllsäcke, auf der sich noch sechs Säcke befinden.

4. Aufgaben

4.1 Erläutern Sie den Personalbeweis (Ziffer 3.1 der KFA). [15%]

4.2 Erläutern Sie ausführlich die Möglichkeiten der objektiven Beweisführung (Sachbeweis, Ziffer 3.2 der KFA) zur Aufklärung der in Rede stehenden Straftaten.

Gehen Sie dabei insbesondere auf die

kriminaltechnischen Möglichkeiten/Maßnahmen ein und erläutern Sie die dazu notwendigen Spurensicherungsmaßnahmen. [35%]

Gehen Sie davon aus, dass die von Ihnen erwarteten Spuren auch tatsächlich gesichert werden können.

Die Rechtmäßigkeit der erforderlichen Maßnahmen kann, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind, unterstellt werden.

Lösungshinweise zur vorstehenden Klausur im Fach Kriminalistik/Kriminaltechnik

Hinweise:

Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen lediglich eine Lösungsmöglichkeit dar. Abweichende Lösungen sind durchaus möglich und gewünscht.

Die Klausur beschäftigt sich im Kern mit den wesentlichen inhaltlichen Schwerpunkten des Bachelor-Studienganges der Polizei NRW, unabhängig von den vorliegenden Delikten.

Die Beurteilung der Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat führt im Ergebnis zu einer ersten Arbeitshypothese und soll frühzeitig rechtssystematische Klarheit bringen.

Sie bildet die Grundlage für die Aufgaben zu 2.2 (Sicherungsangriff), 4.1 (Personalbeweis) und 4.2 (Sachbeweis).

Die zielgerichtete und umfassende Durchführung der Sicherungsmaßnahmen im Sinne der PDV 100 stellt eine wesentliche Grundlage für die Ermittlungsarbeit dar. Die polizeiliche Praxis hat gezeigt, dass sich Fehler in diesem Bereich häufig zu gravierenden Defiziten in der Beweisführung potenzieren.

Die Darlegung der Beweisführung (Aufgabe 4.2) setzt Wissen über das Zusammenspiel zwischen Personal- und Sachbeweis sowie deren Überleitung in die originären Beweismittel der StPO ebenso voraus, wie die Anwendung kriminalistischer Denkmodelle, deren Schwerpunkt allerdings in dieser Klausur in der objektiven (kriminaltechnischen) Beweisführung liegt.

Die Lagefortschreibung dient hier als Informationsquelle im Sinne der Verknüpfung von Spurenlage am Tatort und Zuordnung von Tatmitteln zu einer Person oder Personengruppe und daraus resultierendem konkreten Beweiswert.

Wengleich die Spurensicherung, insbesondere bei Kapitaldelikten, Aufgabe der kriminaltechnischen Fachdienststellen ist, bildet Grundlagenwissen in diesem Bereich die Voraussetzung für den im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen notwendigen Spurenschutz respektive für die Notsicherung.

Die Klausur orientiert sich in den Aufgabenstellungen an den festgelegten Lernzielstufen.

1 = Wissen; 2 = Verstehen; 3 = Anwenden; 4 = Beurteilen
Aus ökonomischen Gründen wird in Teilen auf eine vollständige Ausformulierung verzichtet. In einer Klausur, die der Bewertung unterliegt, ist die Beantwortung jedoch zwingend in ganzen Sätzen auszuformulieren.

Zu Aufgabe 2.1**Erläutern Sie im Rahmen der kriminalistischen****Fallanalyse (KFA) die Verdachtslage im Hinblick auf eine Tat (Ziffer 1.1.2). [15%]**

Aufgrund der im Sachverhalt geschilderten Tathandlungen lässt sich ein Anfangsverdacht in Bezug auf nachfolgende Delikte herleiten.

1. Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125 i. V. m. 125a Satz 2 Nr. 4 StGB (Plünderung) in Tateinheit mit Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB sowie Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB.

Sachverhalt spricht von einer Menschenmenge von ca. 50 Personen, die sich auf dem Dorfplatz versammelt haben. „Unvermittelt löst sich eine kleinere Gruppe von vier Personen aus der Menschenmenge, zerstört die Schaufensterscheiben einiger Geschäfte und räumt die Auslagen leer.“

Die Tathandlungen rechtfertigen die Annahme, dass die vier Personen in Mittäterschaft unter Ausnutzung der Gesamtsituation die Wegnahme der Schaufensterauslagen und deren Zueignung beabsichtigt haben.

2. Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs gemäß § 125 i. V. m. 125a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 StGB.

Einer der Täter führt eine Schusswaffe mit (Regelbeispiel Nr. 1), setzt diese sogar ein und bringt dadurch den Zeugen Z. in die Gefahr des Todes und/oder einer schweren Gesundheitsschädigung.

3. Denkbar wären hier auch verschiedene Regelbeispiele des schweren Diebstahls gemäß §§ 242, 243 StGB sowie, aufgrund der mitgeführten Schusswaffe, der Diebstahl mit Waffen oder der Bandendiebstahl gemäß § 244 StGB. (GGf. § 244a StGB).

Aufgrund des Einsatzes der Schusswaffe wäre ein räuberischer Diebstahl im Sinne von § 252 StGB ebenfalls denkbar.

4. Der Zeuge Z. bricht infolge des Schusswaffengebrauchs mit einer Schussverletzung zusammen und wird vor Ort durch Passanten erstversorgt. Damit darf die Schussabgabe in Tötungsabsicht (zumindest billigende Inkaufnahme) unterstellt werden.

In Betracht kommen insbesondere **versuchter Mord (§ 211 StGB), versuchter Totschlag (§ 212 StGB)** sowie vollendete Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG), begangen durch einen, hier zunächst unbekanntes Täter.

5. Der Zeuge Z. hält einen der Täter fest, als er durch den Schützen schwer verletzt wird.

Damit ist eine durch Z. begangene Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB zu prüfen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass er lediglich versucht, einen auf frischer Tat betroffenen Täter festzuhalten und demzufolge eine Befugnis zur vorläufigen Festnahme durch jedermann im Sinne von § 127 Abs. 1 StPO vorliegen könnte. (Rechtfertigungsgrund).

Auf Grundlage des vorliegenden Sachverhalts liegt zweifelsfrei der für die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen notwendige Anfangsverdacht der Begehung von Straftaten im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO vor. Damit unterliegt die Polizei dem Legalitätsprinzip gemäß § 163 StPO.

Zu Aufgabe 2.2**Erläutern Sie die zu treffenden und zu veranlassenden Sicherungsmaßnahmen. [35%]**

Die Sicherungsmaßnahmen gemäß der PDV 100 beginnen mit Kenntnisnahme eines polizeilich relevanten Ereignisses. Im vorliegenden Sachverhalt erfolgt die Erstmeldung über Notruf. Folglich werden die ersten Sicherungsmaßnahmen durch die zuständige Einsatzleitstelle getroffen und veranlasst.

Die Reihenfolge der Maßnahmen kann im Einzelfall variieren.

Maßnahmen der Einsatzleitstelle (Einleitungsphase):

Mehrere Anrufer kontaktieren die Einsatzleitstelle über Notruf.

Nach Beruhigung des ersten Anrufers sind Angaben zum Ereignis, zur Örtlichkeit und hinsichtlich der Anzahl von verletzten Personen priorisiert zu erfragen.

In Bezug auf die nachfolgenden Anrufer sind im Wesentlichen die Personalien, die Erreichbarkeiten und mögliche Informationen zur Ergänzung der Fahndung zu erfragen.

- Da die Infrastruktur in Ahrstadt offenbar noch funktioniert: Entsendung von mehreren Einsatzfahrzeugen zum Tatort, mit dem Hinweis: „Achtung Eigensicherung; Täter sind bewaffnet“ sowie „Hinweis auf offenbar schwer verletzte Person, Rettungshubschrauber und Feuerwehr sind informiert“;
- Information der Einsatzleitstelle der Feuerwehr (Anforderung RTW, NEF und, wenn verfügbar, RTH), mit der Maßgabe, dass die Kräfte sich solange vom Tatort abgesetzt aufhalten, bis klar ist, dass keine Täter mehr vor Ort sind; Hinweis auf Eigensicherung;
- Auslösen einer Ringalarmfahndung gemäß PDV 384.1, hier Ring 20, da das Ereignis laut Anrufer „gerade“ passiert ist;
- Einleitung einer Tatortbereichsfahndung zur Fahndung innerhalb des Ring 20
- Beide Fahndungen mit dem Hinweis: „Nähere Informationen folgen!“
- Aufgrund der Informationen aus dem Sachverhalt muss die Eilbedürftigkeit unterstellt werden, so dass die Leitstelle Sonderrechte auf Grundlage von § 35 StVO und Wegrechte (Sondersignale) nach § 38 StVO frei gibt.

Nach Einleitung der ersten Maßnahmen sind weitere Informationen zu erfragen: (im Sinne der 7 goldenen „W“):

- Sind die Täter noch vor Ort bzw. in der Nähe? Geht von ihnen gegenwärtig noch Gefahr aus?
- Zur Fahndungsergänzung: Anzahl der Täter, Beschreibung, Fluchtrichtung, Fluchtfahrzeug bekannt, Täter bekannt?
- Personalien der Anrufer, alle Anrufer kommen als wichtige Zeugen in Betracht;
- Sachverhalt noch einmal ausführlich schildern lassen;
- Verhaltenshinweise für die Anrufer: „Vor Ort bleiben, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen, den Verletzten ansprechen und ggf. Hilfe leisten; keine Verfolgung“;
- Alle notwendigen Informationen sind unverzüglich, wenn nötig, durch kurze Unterbrechung des Telefonates, an die Einsatzfahrzeuge und ggf. an die Leitstelle der Feuerwehr weiterzuleiten. Idealerweise arbeiten mehrere Sachbearbeiter parallel.

Weitere zu treffende Maßnahmen:

- Anfahrt der Einsatzfahrzeuge koordinieren;
- Landehilfe für den Rettungshubschrauber sicherstellen;
- Fahndungen mit notwendigen Informationen ergänzen;
- Alle Personalien und Kennzeichen (sobald bekannt) in den zur Verfügung stehenden Systemen überprüfen;
- INPOL
- Einwohnermeldeamt (EMA)
- VIVA
- CEBIUS
- ggf. Ausländerzentralregister (AZR)

Die Polizei benötigt zur sicheren und effizienten Aufgabenerfüllung möglichst viele Informationen über Personen, zu denen Kontakt aufgenommen wird, z. B. zur Eigensicherung;

Maßnahmen der eingesetzten Kräfte: (Anfahrtsphase)

- Eilbedürftigkeit ist gegeben; Sonder- und Wegrechte können in Anspruch genommen werden; Auf den Einsatz von Sondersignalen kann aus taktischen Gründen verzichtet werden; Absprache mit der Einsatzleitstelle;

- Absprachen treffen, soweit nötig (Führungsverantwortung, erste Maßnahmen vor Ort, Anfahrt anderer eingesetzter Fahrzeuge ...)
- Insbesondere auf verdächtige Fahrzeuge, flüchtende oder sonst auffällige Personen und weggeworfene Gegenstände achten;
- Trotz Eilbedürftigkeit: **Eigensicherung hat Vorrang**;
- Einsatzübernahme und Eintreffen über Cebius Statusgeber quittieren, ggf. Anfahrtstrecke kurz für den späteren Bericht dokumentieren;
- Bei Eintreffen, die Einsatzfahrzeuge Lage angepasst abstellen, z. B. schon als Bestandteil der Absperrung integrieren;

(Eintreffphase/Tatortphase)

- Gewinnung eines ersten Überblicks mit Hilfe einer kurzen Lagebeurteilung;
- Gefahrenabwehr geht grundsätzlich der Strafverfolgung vor;
- Auf Grundlage der Lagebeurteilung Planung der weiteren Maßnahmen;
- Gefahrenabwehr: Hier insbesondere Erste Hilfe für die offenbar verletzte Person;
- Feststellung von und Kontaktaufnahme zu weiteren Zeugen; Trennung ist aufgrund der Vielzahl problematisch aber notwendig, sobald möglich; Weitere Informationen zum Sachverhalt, zu den Tätern und zum Fluchtfahrzeug erfragen;
- Bei gezielten Fragen: Belehrungen nach §§ 52 (Zeugnisverweigerungsrecht), 55 (Auskunftsverweigerungsrecht) und 57 StPO (Ermahnung zur Wahrheit);
- Nach Lagebeurteilung und Einleitung der wichtigsten Maßnahmen: Lagemeldung an die Einsatzleitstelle;
- Ggf. Fahndung ergänzen;
- Anforderung von Verstärkungskräften (EHu) unter anderem für die Absperrung;
- Anforderung Kriminalwache, KTU, Kräfte zur Vernehmung und Transport von Zeugen;
- Anforderung von weiteren Spezialkräften (Technisches Hilfswerk oder Feuerwehr mit Licht);
- Information der Pressestelle, Anforderung Pressesprecher;
- Einrichtung einer Pressesammelstelle zur Koordinierung des Presseaufkommens;
- Einrichtung einer Absperrung nach Eintreffen von Verstärkung, eventuell äußere und innere Absperrung zur Tatortsicherung;
- Dadurch: Beschlagnahme des kompletten Tatortes und Betretungsverbot für Unbefugte;
- Aufbau von Sichtbarrieren (z. B. durch Fahrzeuge) zur Verhinderung von Aufnahmen der verletzten Person;
- Suche nach Überwachungskameras; Veranlassung der Sicherung von Aufnahmen;
- Kennzeichnung und Schutz von Spuren, insbesondere Hülse(n), Projektil(e), falls erforderlich, Notsicherung;
- Fertigung erster Übersichtsaufnahmen;
- Dokumentation von unvermeidbaren Veränderungen;
- Begleitung des RTW zum Krankenhaus; Falls der Verletzte mit dem RTH abtransportiert wird, Nachfrage, in welches Krankenhaus;
- Entsendung eines FuStKw zum Krankenhaus; Auftrag: Sicherstellung der Kleidung oder des Erstverbandmaterials und ggf. des Projektils;
- Persönliche Übergabe des Tatortes an die Auswertkräfte, unter Mitteilung aller relevanten Informationen;

(Nachlaufphase)

- Einsatzende durch Statusgeber in Cebius dokumentieren;
- Abschließende Lagemeldung an die ELSt;
- Fertigung schriftlicher Arbeiten auf der Wache (Anzeige, Bericht, Asservatliste, Lichtbildmappe, ...)

Zu Aufgabe 4.1

Erläutern Sie den Personalbeweis

(Ziffer 3.1 der KFA) [15%]

Aktuell ist zunächst einmal nur der **Zeuge Z.** namentlich bekannt, steht aber aufgrund seiner Verletzung nicht für eine Vernehmung zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass dessen Identität geklärt ist.

In Bezug auf die mögliche Freiheitsberaubung spricht zum jetzigen Zeitpunkt alles dafür, dass die vorläufige Festnahme durch jedermann gemäß § 127 Abs. 1 StPO rechtmäßig war, so dass ein Beschuldigtenstatus selbst dann nicht zu begründen ist, wenn die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bejaht.

Z. wurde durch einen Schuss schwer verletzt und hat als Geschädigter den Status eines Zeugen.

Er ist in diesem Sinne gemäß der §§ 52 (Zeugnisverweigerungsrecht), 55 (Auskunftsverweigerungsrecht) und 57 StPO (Ermahnung zur Wahrheit) als Zeuge zu belehren, sobald die Vernehmungsfähigkeit gegeben ist.

Er wird alsdann gebeten, die Geschehnisse aus seiner Sicht zu schildern und insbesondere zu folgenden Punkten befragt:

- möglichst genauer Tatablauf;
- Personenbeschreibung, insbesondere des Schützen; Wiedererkennung?
- Fluchtfahrzeug (Beschreibung, Kennzeichen);
- Standort des Schützen zum Zeitpunkt der Schussabgabe; Schussentfernung;

Weitere Zeugen

Laut Sachverhalt melden sich mehrere Anrufer per Notruf auf der ELSt. Es darf folglich davon ausgegangen werden, dass das Tatgeschehen von einigen Personen aus der Menschenmenge beobachtet werden konnte. Die Personalien der Anrufer und deren Erreichbarkeit dürften durch die ELSt festgehalten worden sein. Weitere Zeugen sollten im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen bereits ermittelt worden sein.

Die Feststellung der Identität dürfte hier keine Probleme bereiten und darf unterstellt werden.

Alle Zeugen sind noch vor Ort zu belehren und insbesondere zu den o. g. Aspekten zu befragen.

Bei ordnungsgemäßer Belehrung sind keine Beweisverwertungsverbote ersichtlich.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugen darf grundsätzlich unterstellt werden. Allerdings befanden sich alle Person in einer Stresssituation, so dass Wahrnehmungseinschränkungen und Erinnerungslücken in Betracht gezogen werden müssen. Aufgrund der Vielzahl von Zeugen ist eine sofortige Trennung nicht möglich. Eine Angleichung der Aussagen an die vermeintlichen Beobachtungen von „Wortführern“ ist möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich.

Da die Täter mit hoher Geschwindigkeit geflüchtet sind, besteht die Möglichkeit, dass das Fahrzeug weiteren Personen aufgefallen ist.

Nähere Ausführungen sind dazu zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Insassen des Audi A6

Die Beschreibung des Fahrzeugs und die Zahl der Insassen passen zu den Angaben der besonderen Lage (Ziffer 1.2) des Sachverhaltes.

Im Fahrzeug wird eine schussbereite „Glock“ inklusive passender Munition gefunden sowie eine „angebrochene“ Rolle grauer Müllsäcke.

Ob die Art der Müllsäcke den vier am Tatort zurückgebliebenen entspricht und es sich möglicherweise um eine Rolle handelt, die aus insgesamt zehn Säcken besteht, kann per Rücksprache mit den eingesetzten Kräften am Tatort ebenso verifiziert werden, wie die Art der verwendeten Munition, weil davon ausgegangen werden kann, dass die abgefeuerten Hülse dort gefunden wird.

Die Summe der Indizien lässt die Begründung eines dringenden Tatverdachts zu. Die vier Personen sind als Beschuldigte wie folgt zu belehren:

- § 163a Abs. 4 StPO: Eröffnung, welche Tat(en) den Beschuldigten zur Last gelegt wird;
- § 136 StPO: Freie Entscheidung bezüglich der Aussage zur Sache und Wahl eines Verteidigers vor der Vernehmung
- §§ 114a–114c StPO Erweiterte Belehrungspflichten bei Festgenommenen

Außerdem ist ihnen gemäß § 141 StPO unverzüglich ein Pflichtverteidiger zuzuordnen, da es sich hier um Fälle der „Notwendigen Verteidigung“ im Sinne von § 140 StPO handelt.

Fraglich ist, ob es sich bei der Frage nach dem „woher“ und „wohin“ bereits um eine Vernehmung handelt. Im Zweifel ist das hier zu bejahen, weil gezielt Angaben zu einem polizeilichen Sachverhalt erfragt werden, so dass eine Belehrung hätte erfolgen müssen. Laut Sachverhalt ist diese nicht erfolgt, somit unterläge eine Aussage dem Beweisverwertungsverbot. Allerdings stellt sich die Problematik nicht, da alle Personen die Aussage verweigern. Heilbar wäre der Verstoß gegen die Belehrungspflichten durch eine sogenannte qualifizierte Belehrung im Zuge einer späteren Vernehmung.

4.2 Erläutern Sie ausführlich die Möglichkeiten der objektiven Beweisführung (Sachbeweis) zur Aufklärung der in Rede stehenden Straftaten. Gehen Sie dabei insbesondere auf die kriminaltechnischen Möglichkeiten/Maßnahmen ein und erläutern Sie die dazu notwendigen Spurensicherungsmaßnahmen. [35%] Gehen Sie davon aus, dass die von Ihnen erwarteten Spuren auch tatsächlich gesichert werden können

Die Rechtmäßigkeit der erforderlichen Maßnahmen kann, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind, unterstellt werden.

Die Analyse des Sachbeweises erfolgt generell mit Hilfe des Schemas

- „Spurenbearbeitung“ in den Schritten
- Spurentyp
- allgemeine Beweiskraft
- konkreter Beweiswert (kriminaltechnische Möglichkeiten/Beweisführung)

Aufgabe 4.2 verlangt darüber hinaus auch noch die notwendigen Spurensicherungsmaßnahmen.

Die gesamte Tatortsituation sowie alle echten Spuren haben immer auch Bedeutung als Situationsspuren, weil sie Rückschlüsse auf die Spurenentstehung zulassen und die Rekonstruktion des Tatgeschehens ermöglichen.

Darüber hinaus geben sie Hinweise darauf, wo und wie die Täter vor und nach der Tat gehandelt haben. Der Begriff Situationsspur wird nachfolgend nicht mehr erwähnt.

Alle relevanten Gegenstände haben Bedeutung als Gegenstandsspuren und grundsätzlich auch als Spureenträger.

a) Spuren am Tatort vorhandene Spuren-/Spurenarten (im Sachverhalt aufgeführt)

- Auffindesituation, gesamte Spurenlage;
- Schussverletzung als Formspur und Spureenträger;
- Müllsäcke (am Tatort zurückgeblieben) als Gegenstandsspur und Spureenträger;

zu erwartende Spuren

Die zu erwartenden Spuren ergeben sich aus den objektiven Gegebenheiten am Tatort und der auf dieser Grundlage herge-

leiteten ersten Tathypothese.

- Munitionsteile (Projektil und Hülse) als Gegenstandsspuren und Spureenträger;
- Das Projektil könnte sich auch noch im Körper des Zeugen Z. befinden.
- Gebrauchsspuren von der verwendeten Waffe an den Munitionsteilen als Formspuren;
- Serologische Spuren an der Patronenhülse als Materialspuren;
- Schussrückstände um den Einschuss herum (abhängig von der Schussentfernung) als Materialspuren;
- Daktyloskopische Spuren an den Müllsäcken als Formspuren;
- Serologische Spuren an den Müllsäcken als Materialspuren;
- Fertigungsspuren an den Müllsäcken als Formspuren;
- Aufnahmen von eventuell installierten Überwachungskameras;
- digitale Spuren von aktiven Mobiltelefonen in der Tatortfunktionszelle;
- Vermutlich wurden zur Zerstörung der Schaufensterscheiben Tatwerkzeuge eingesetzt, die entweder am Tatort zurückgeblieben sind oder von den Tätern mitgenommen wurden. Hierbei handelt es sich um Gegenstandsspuren und Spureenträger. Da der Sachverhalt diesen Umstand offen lässt, wird hierzu auch keine Stellungnahme in der Klausurlösung erwartet.

b) Spuren Kontrollort des Audi A 6 vorhandene Spuren-/Spurenarten (im Sachverhalt aufgeführt)

- Insassen und deren Sitzposition als Situationsspur;
- Rolle Müllsäcke als Gegenstandsspur, Spureenträger;
- Pistole „Glock“ und Munition als Gegenstandsspur und Spurenräger;

zu erwartende Spuren

- Daktyloskopische Spuren auf der Rolle als Formspuren
- Serologische Spuren auf der Rolle als Materialspuren;
- Daktyloskopische Spuren auf der Pistole als Formspuren;
- Serologische Spuren auf der Pistole als Materialspuren;
- Schussrückstände (gsr = gunshot residues), insbesondere an den Händen und der Tatkleidung des Schützen als Materialspuren;
- Glassplitter an/in Kleidung/Schuhsohlen der Insassen als Materialspuren;

Allgemeine Beweiskraft

Die allgemeine Beweiskraft beschäftigt sich mit der Frage der wissenschaftlichen/kriminalistischen Möglichkeiten von Spuren, ohne Rücksicht auf den konkreten Sachverhalt.

Munitionsteile:

Munitionsteile tragen Gebrauchsspuren der Waffenteile, mit denen sie Kontakt hatten. Solange keine Waffe für eine vergleichende Untersuchung zur Verfügung steht, sind lediglich die Munitionsart, das Kaliber und das Waffensystem bestimmbar. Bei mehreren abgefeuerten Schüssen kann die Anzahl der eingesetzten Waffen ermittelt werden.

Alle Untersuchungsziele sind zunächst Gruppenbestimmungen.

Über die zentrale Tatmunitionssammlung beim BKA kann ein Sammlungsvergleich dahingehend durchgeführt werden, ob die verfeuernde Waffe bereits an anderen Tatorten zum Einsatz gekommen ist.

Schusswaffe:

Zunächst einmal kann die Funktionsfähigkeit generell zur waffen- und strafrechtlichen Einordnung überprüft werden.

Wenn Tatmunitionsteile vorliegen, wird ein Verfeuerungsnachweis geführt. (Individualidentifizierung)

Über die Tatmunitionssammlung wird recherchiert, ob die Waffe bereits an anderen Tatorten aktiv eingesetzt wurde.

Schussrückstände:

Nachweis, dass es sich um typische in Schussrückständen vorkommende Elemente handelt. (Rückschlüsse auf Schmauch = Gruppenidentifizierung)

Daktyloskopische Spuren:

- Individualbeweis, wenn Spuren auswertbar sind;
- Ausschluss von Personen als Spurenleger;
- Sammlungsvergleich über AFIS (automatisiertes Fingerabdruck Identifizierungs System) zur Ermittlung von Spurenlegern;

Die Zusammenführung von Taten (Tatzusammenhänge) kann über AFIS durchgeführt werden, spielt aber in der Praxis aufgrund des hohen Aufwandes keinerlei Rolle.

Serologische Spuren (DNA):

- Nachweis von Menschenblut, Herkunft am Körper z. B. Nase, Mund, Vaginalblut ... (Gruppenbestimmung);
- Individualbeweis über die DNA-Analyse, wenn Vergleichsmaterial vorhanden ist, mit der Einschränkung bei eineiigen Mehrlingen;
- wenn kein Vergleichsmaterial vorhanden ist,
- DNA-Phänotypisierung/Gruppenbestimmung (Geschlecht, Augen-/Haarfarbe), Bestimmung der biogeografischen Herkunft und des biologischen Alters;
- Ausschluss von Personen als Spurenleger;
- Sammlungsvergleich zur Ermittlung von Spurenlegern und Tatzusammenhängen über die DNA-Analysedatei (DAD);

Müllsäcke am Tatort und auf der Rolle aus dem Audi A6:

- Nachweis von Produktionsort, -zeit und-Maschine (Gruppenbestimmung);
- Nachweis der Zusammengehörigkeit von einzelnen Säcken und der Rolle (Individualbeweis);
- Nachweis der ursprünglichen Reihenfolge auf der Rolle (Individualbeweis);

Glassplitter:

- Nachweis der Materialgleichheit zwischen Scheiben und Rückständen bei den Insassen des Audi A6. Im Idealfall Individualbeweis;

Spurensicherung/kriminaltechnische Maßnahmen/ Konkreter Beweiswert

Schussrichtungsbestimmungen:

Die Schussrichtungsbestimmung setzt zunächst einmal voraus, dass Schussbeschädigungen als solche identifiziert werden können. Anhand charakteristischer Merkmale (Form, Größe, Beschaffenheit) wird jeweils bestimmt, ob es sich um Ein-/Ausschuss oder Durchschuss handelt. Die Schussrichtung bei Durchschüssen lässt sich beispielsweise anhand von Materialverformungen und Absplitterungen um die Beschädigung herum beurteilen. Generell werden zur Schussrichtungsbestimmung zwei Fixpunkte benötigt, die durch eine Gerade miteinander verbunden werden (bei Durchschüssen/Schusskanälen bereits gegeben). Die ballistische Kurve kann dabei in den meisten Fällen vernachlässigt werden.

Im vorliegenden Sachverhalt dürfte das Projektil in den Körper des Zeugen Z. eingedrungen sein, so dass ein Schusskanal entstanden ist. Der Schusskanal kann sondiert oder mit Hilfe von medizinischem Gerät sichtbar gemacht und vermessen werden. Entsprechende Aufnahmen können im Krankenhaus erbeten werden. Im Ergebnis gibt der Verlauf, z. B. aufwärts oder abwärts, Hinweise auf die Position sowie die Haltung des Schützen und des Getroffenen.

Schussentfernungsbestimmung:

Schussentfernungsbestimmungen erfolgen anhand von Schmauchverteilung und der Verteilung unverbrannter Nitrocellulosepartikeln rund um den Einschuss.

Die Bestimmung der Schussentfernung ist maßgeblich für die strafrechtliche Einordnung des Deliktes sowie die Lokalisierung des Standortes des Schützen, um dort ggf. weitere Spuren zu finden. Sollte der Schuss durch die Kleidung in den Körper eingedrungen sein, ist diese im Original zu sichern und in diesem Zustand der Untersuchungsstelle zuzuleiten. Befand sich über der Haut kein Kleidungsstück, wird das Erstverbandmaterial im Original benötigt, da sich die Verteilung der Schussrückstände um den Einschuss herum darauf widerspiegelt. Das Erstverbandmaterial ist ebenfalls im Krankenhaus zu erbitten.

Waffensystembestimmung:

Die verfeuerte Hülse ist grundsätzlich am Tatort zu finden. Die Sicherstellung des Projektils ist im Krankenhaus zu veranlassen.

Allerdings kommt die Waffensystembestimmung im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da im Audi A6 eine vermeintliche Tatwaffe sichergestellt werden konnte.

Anstelle der Waffensystembestimmung tritt der Verfeuerungsnachweis. Verläuft dieser negativ, wird die Waffensystembestimmung dennoch notwendig.

Verfeuerungsnachweis:

Die in dem mit vier Männern besetzten Audi aufgefundene Schusswaffe „Glock“ wird spurenschonend asserviert, auf daktyloskopische und serologische Spuren hin untersucht und beim LKA NRW als Tatwaffe gemäß des Erlasses Schusswaffenerkennungsdienst² vergleichsbeschossen. Die Spuren der Vergleichsmunition werden mit der Tatmunition verglichen, um festzustellen, ob die am Tatort sichergestellte Hülse und das Projektil aus der „Glock“ abgefeuert wurden. Damit steht die Pistole ggf. als Tatwaffe fest.

Sammlungsvergleich:

Die im Zuge des Vergleichsbeschusses erhaltene Munition wird dem BKA zur Recherche in der Tatmunitionssammlung übersandt. Damit wird die Frage beantwortet, ob diese Waffe bereits bei anderen Taten aktiv eingesetzt wurde.

Schusshanduntersuchung:

Die Hände aller Fahrzeuginsassen werden auf Verfeuerungsrückstände untersucht. Dazu werden die Hände entweder mit Stifträgern (REM-Tabs) oder mit transparenten Folien abgeklebt und beim LKA NRW auf typische Verfeuerungselemente untersucht. Im vorliegenden Fall sollte eher die Folienmethode (in NRW Fimolux) eingesetzt werden, da diese Sicherungs- und Untersuchungsmethode die Feststellung der Schmauchverteilung zulässt, die recht präzise Rückschlüsse auf die Schusshand bei Schussabgabe zulässt.

Die Sicherung mit REM-Tabs würde lediglich den Nachweis von GSR ermöglichen, nicht deren Verteilung auf den Händen.

Zur Vereinfachung der Untersuchung werden der Untersuchungsstelle jeweils Proben von Referenzschmauch aus der Tatorthülse zur Verfügung gestellt.

Müllsäcke und Rolle:

Aufgrund von Verschmutzungen, die als Formspuren beim Fertigungsprozess auf den Müllsäcken entstehen, sind diese über die gesamte Rolle erstreckt und für jede Maschine und Rolle individuell sind, kann festgestellt werden, ob die am Tatort zurückgelassenen Säcke ursprünglich von der im Audi gefundenen Rolle stammen sowie deren genaue Position auf der Rolle.

Verläuft die vergleichende Untersuchung positiv, so entspricht das Ergebnis einem Individualbeweis. Aufgrund des örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Tatort und

Kontrollort erhärtet diese Tatsache den dringenden Tatverdacht gegen die vier Insassen.

Daktyloskopische Spuren:

Daktyloskopische Spuren auf der „Glock“ belegen, dass der Spurenleger die Waffe in der Hand hatte. Finden sich darüber hinaus Spuren auf dem Magazin und der Munition weist das über das „in der Hand halten“ hinaus auf eine Handhabung durch den Spurenleger hin. Der Schusswaffengebrauch an sich kann durch die Daktyloskopie nicht bewiesen werden.

Auch daktyloskopische Spuren auf den Müllsäcken und der Rolle beweisen für sich betrachtet lediglich die Handhabung zu einem zunächst nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt.

Die Suche und Sicherung der daktyloskopischen Spuren steht in direkter Konkurrenz zu den serologischen Spuren. Damit bietet sich die Bedampfung aller Spureenträger mit Cyanacrylat (bei der zuständigen KTU-Stelle) an.

Die Spuren werden mit den im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung der Insassen des Audi zu fertigenden Finger- und Handflächenabdrücken abgeglichen. Im Ergebnis führt der Abgleich entweder zu einer Individualidentifizierung oder zu einem Ausschluss der jeweiligen Person als Spurenleger der abgeglichenen Spur.

Alle Spuren, die im Zuge der vergleichenden Untersuchung nicht zugeordnet werden können, werden in die Datenbank „AFIS“ aufgenommen und mit bereits erfassten Personen abgeglichen.

Finger- und Handflächenabdrücke der Beschuldigten werden darüber hinaus in „AFIS“ gegen den gesamten Spurenbestand recherchiert. Im Trefferfall steht fest, dass die entsprechende Person auch an anderen Tatorten daktyloskopische Spuren hinterlassen hat.

Serologische Spuren:

In Bezug auf die Schusswaffe „Glock“, die Müllsäcke und die Rolle wird auf die Aussagen zur Daktyloskopie verwiesen. Für den Fall, dass von einem Spurenleger DNA sowohl an der Schusswaffe als auch an der am Tatort gefundenen Hülse nachzuweisen ist, spricht einiges dafür, dass es sich bei dieser Person um den generellen Nutzer der Waffe und um den Schützen handelt, wenngleich auch in diesem Fall die Schussabgabe selbst noch nicht zweifelsfrei bewiesen ist.

Die Sicherung von serologischen Spuren erfolgt (bei Spurenkonzurrenz nach der daktyloskopischen Untersuchung) mit Wattestielträger und destilliertem Wasser.

Glassplitter:

Wird unter den Schuhsohlen bzw. in/an der Kleidung der Beschuldigten und den Schaufenstern identisches Glas festgestellt, steht fest, dass die Personen, die ja mit diesen Kleidungsstücken am Körper in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang angetroffen werden, sich nach Zerstörung der Scheiben am Tatort aufgehalten haben.

Kleidung und Schuhe werden für die vergleichende Untersuchung im Original sichergestellt. Aus den Scherben und Splittern am Tatort werden aus verschiedenen Bereichen Proben im Original gesichert.

Überwachungskameras:

Häufig werden Geschäfte und öffentliche Plätze durch Aufzeichnungssysteme überwacht. Im Idealfall wurden Tatablauf, Tatzeit und Beteiligte aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden forensisch gesichert und bei der zuständigen Dienststelle ausgewertet.

Hinweis: Die Differenz zwischen Echtzeit und Systemzeit ist zu überprüfen und zu dokumentieren.

Digitale Spuren:

Über die Funkzellendaten können alle zur Tatzeit in der Tatort-funkzelle aktiven Mobiltelefone erfasst werden. Sie werden auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses bei den jeweiligen Providern angefordert.

Im vorliegenden Sachverhalt könnte insbesondere festgestellt werden, ob sich die Mobiltelefone der vier Insassen des Audi zur Tatzeit in der Funkzelle befunden haben. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch der Kontrollort noch zur Tatort-funkzelle gehört, damit wäre diese Maßnahme irrelevant.

Aufgrund der Vielzahl der anderen objektiven Beweismittel, dürfte im vorliegenden Fall generell auf die Erhebung der Funkzellendaten verzichtet werden.

Bewertung der Gesamtbeweislage

Peronal- und Sachbeweis sind immer im Zusammenhang zu sehen. Aussagen können mit Hilfe des Sachbeweises verifiziert oder widerlegt werden. Das gilt insbesondere für mögliche Geständnisse, deren Beweiswert sich generell auf Täterwissen stützt, das mit Hilfe des Sachbeweises belegt oder widerlegt wird. Aussagen können andererseits Interpretationsmöglichkeiten, die der Sachbeweis grundsätzlich zulässt, ausschließen.

Laut Sachverhalt wird die Tat durch mehrere Zeugen beobachtet.

Die Angaben zum Fluchtfahrzeug werden am Kontrollort bestätigt, ebenso wahrscheinlich die grobe Täterbeschreibung sowie die Anzahl der Personen.

Eventuell kann insbesondere der Schütze genauer beschrieben werden.

Im Idealfall können alle Personen durch mehrere Zeugen wiedererkannt und im Zuge von sequenziellen Wahllichtbildvorlagen identifiziert werden. Der Sachverhalt liefert dazu keine Informationen.

In jedem Fall dürfte sich der dringende Tatverdacht schon aus den beschriebenen Informationen des Personalbeweises herleiten lassen.

Ergänzend dazu werden die Materialuntersuchungen der Glasscherben/-splitter

sowie die Zuordnung der Müllsäcke zur Rolle im Pkw keinen Zweifel zulassen, dass es sich um die vier gesuchten Täter der Plünderung handelt, zumal sie noch im Fluchtfahrzeug inklusive Tatkleidung unweit vom Tatort in zeitlichem Zusammenhang zur Tat angehalten und kontrolliert werden.

Daktyloskopische und serologische Spuren auf den Müllsäcken und der Rolle lassen ggf. Rückschlüsse auf die Art der Tatbeteiligung zu.

Damit steht fest, dass es sich bei den Beschuldigten um die Täter in Bezug auf die Plünderung handelt.

Wenn sich durch den Verfeuerungsnachweis herausstellt, dass es sich bei der „Glock“ um die Tatwaffe handelt, kann daraus die Annahme hergeleitet werden, dass sich der Schütze nach wie vor unter den vier Personen befindet und nicht etwa als weiterer Täter anderweitig flüchtig ist.

Sicherheit gibt diesbezüglich die Schussbanduntersuchung. Die spezifische Verteilung der Schussrückstände wird den dringenden Tatverdacht wegen versuchter Tötung gegen einen der Insassen erhärten und wahrscheinlich (idealerweise durch Ergänzung der Zeugenaussagen) für eine Anklage und Verurteilung ausreichen.

- 1 Der Autor ist Leiter des KK 33 (Erkennungsdienst/Kriminaltechnische Untersuchung) beim PP Duisburg und Lehrbeauftragter an der HSPV NRW, Abteilung Duisburg im Fach Kriminalistik/Kriminaltechnik.
- 2 Erlass IM/NRW vom 24.10.1983 i.d.F. vom 22.7.1987, IV A 2 – 2029 – 1.